



Gemeinde Aschbach-Markt

Rathausplatz 11/1

3361 Aschbach-Markt, NÖ

TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18

E-MAIL: gemeinde@aschbach-markt.at

Gerichtsstand: Amstetten

KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszone
für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung
„Bedingungsloses Grundeinkommen“

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 wird die Verbotszone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Im Gebäude des Eintragungslokales, Gemeindeamt Aschbach-Markt, Rathausplatz 11/1, und in einem Umkreis von fünf Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens

- jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Zeit des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 25.11.2019.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 11. 11. 2019
abgenommen am: